



# Information der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Nr. 1

Mainz, 09.01.2014

## Amtsangemessene Alimentation

### **Klage gegen 1 % Besoldung erfolgreich!**

Das Verwaltungsgericht Koblenz (VG Koblenz) hält die derzeitige Besoldung der rheinland-pfälzischen Landesbeamten für verfassungswidrig. Mit Beschluss vom heutigen Tag (Az. 6 K 445/13.KO) hat das VG Koblenz den Fall dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt. Dieses soll entscheiden, ob das Landesbesoldungsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Hält ein Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig, auf das es für seine Entscheidung ankommt, dann hat es die Frage dem BVerfG vorzulegen, da nur dieses die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes aussprechen darf.

Nach dem Beschluss des VG Koblenz verstößt das Landesbesoldungsgesetz gegen die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Dienstherrn, seine Beamten amtsangemessen zu alimentieren. Der öffentliche Dienst muss mit Konditionen werben können, die einem Vergleich mit der freien Wirtschaft standhalten. Die Alimentation eines Beamten dient nicht allein dessen Lebensunterhalt, sondern hat zugleich auch eine qualitätssichernde Funktion.

*„Im Vergleich zu der Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte allgemein, der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst sowie der Einkommen vergleichbarer Beschäftigter außerhalb des öffentlichen Dienstes seit dem Jahr 1983 bleibe die Beamtenbesoldung um mindestens 17,8 Prozent zurück. Die Beamtenbesoldung werde somit greifbar von der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt. Sie sei damit nicht mehr amtsangemessen. Das verstoße gegen Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes“,* so das VG Koblenz in der Pressemitteilung vom heutigen Tag.

**Gewerkschaftssekretär RA Markus Stöhr:** „Die Entscheidung zeichnete sich in der mündlichen Verhandlung vor dem VG Koblenz vom 12.09.2013 bereits ab. Ich freue mich dennoch über die Klarheit des heutigen Beschlusses und gehe davon aus, dass die weiteren Musterverfahren des DGB und der GdP nun zum Ruhen gebracht werden, bis eine Entscheidung des BVerfG vorliegt. Eine Besoldungserhöhung von 17,8 % wird es auch bei einer positiven Entscheidung aus Karlsruhe nicht geben. Nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung darf die Besoldung hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleiben. Fraglich ist aber in welcher Höhe, das VG Koblenz hat dies offengelassen. Maßgeblich wird es auch darauf ankommen, welche Bedeutung die Verfassungsrichter der Schuldenbremse des Grundgesetzes einräumen. So sieht es auch das Finanzministerium in seiner Presseerklärung vom heutigen Tag“